

Auszug aus der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen

§ 11

Mitwirkung sachkundiger Einwohner in Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen des Kreistages berufen. Mitglieder des Kreistages und die Bediensteten des Landkreises können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden.
- (2) Die Zahl der sachkundigen Einwohner in den einzelnen Ausschüssen ist grundsätzlich auf 7 begrenzt. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf in keinem Fall die Zahl der Kreisräte in den Ausschüssen erreichen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.